

31.01.02

Antrag

des Freistaates Bayern

Vierte Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämienverordnung

TOP 61 der 772. Sitzung des Bundesrates am 01. Februar 2002

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 18)

In Artikel 1 ist § 18 wie folgt zu fassen:

"§ 18

Einzelbetriebliche Höchstgrenze

(1) Der in Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 bestimmte Grenzwert von 90 Tieren je Betrieb gilt nicht, wenn der Erzeuger der zuständigen Behörde einen Nachweis der Teilnahme an einem Agrarumweltprogramm spätestens ab 2003 auf der Basis von Artikel 22 bis 24 der VO 1257/1999 erbringt. Der Erzeuger erhält Sonderprämien für maximal 250 Antragstiere.

(2) Für Tiere, die vor dem 1. Januar 2002 geschlachtet, versandt oder ausgeführt wurden, gilt § 18 in der am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung."

Begründung:

Mit dieser Formulierung wird die Gewährung der Sonderprämie für mehr als 90 Tiere an bestimmte einzelbetriebliche Kriterien geknüpft, um speziellen Umwelt- und Beschäftigungsbelangen verstärkt Geltung zu verschaffen in Verbindung mit einem nur unwesentlich erhöhten Kontroll- und Verwaltungsaufwand.

Ausgeliefert am 31. JAN. 2002